

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Daniel Bahr (Münster), Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/381 –

Zur Diskussion über eine Stärkung der Ministererlaubnis

Vorbemerkung der Fragesteller

In Zeitungsberichten vom 20. Januar 2003 (unter anderem von DER SPIEGEL, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, DIE WELT) heißt es, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, plane, die in § 8 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verankerte Ministererlaubnis zu stärken. Laut dieser Berichte solle durch eine Gesetzesänderung in Zukunft verhindert werden, „dass vom Minister für sinnvoll erachtete Großfusionen im Nachhinein noch durch Gerichte gekippt werden können.“ (Handelsblatt vom 20. Januar 2003, S. 4)

1. Wie häufig wurde seit In-Kraft-Setzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung ein Zusammenschluss durch den Bundesminister für Wirtschaft gemäß § 8 Abs. 1 GWB erlaubt?

Gemeint ist offensichtlich die Ministererlaubnis bei Zusammenschlüssen nach § 42 GWB. Diese Vorschrift ist mit der Zweiten GWB-Novelle im Jahr 1973 eingeführt worden. Seitdem wurden 7 Zusammenschlüsse durch den Bundesminister für Wirtschaft nach § 42 GWB erlaubt.

2. Welche konkreten Fälle waren dies (bitte Unternehmensnamen und Jahreszahlen nennen)?

Die Fälle betrafen Veba/Gelsenberg (1974), Babcock/Artos (1976), Thyssen/Hüller-Hille (1977), Veba/BP (1979), IBH/Wibau (1981), DaimlerBenz/MBB (1989), E.ON/Ruhrigas (2002).

3. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich das Instrument der Ministererlaubnis?

Das Instrument der Ministererlaubnis nach § 42 GWB bei der Fusionskontrolle hat sich bewährt. § 42 GWB dient der klaren Aufgabentrennung zwischen dem Bundeskartellamt und dem Bundeswirtschaftsminister bei der Fusionskontrolle. Das Bundeskartellamt ist allein für die wettbewerbliche Beurteilung eines Zusammenschlussvorhabens zuständig, während der Bundesminister für Wirtschaft prüft, ob die vom Bundeskartellamt festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen im Einzelfall von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen werden oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

4. Welche konkreten Pläne gibt es zur Änderung oder Ergänzung des § 8 Abs. 1 GWB im Zuge der bevorstehenden Kartellrechtsnovelle?

Die Ministererlaubnis wird im Rahmen der geplanten GWB-Novelle überprüft. Ziel ist ein effektiveres, praxisorientiertes Verfahren. Konkrete Pläne gibt es noch nicht.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die grundsätzliche Klagemöglichkeit gegen die Ministererlaubnis?

Die Klagemöglichkeit ist ein in einem Rechtsstaat selbstverständlicher Rechtsbehelf, der in Deutschland durch das Grundgesetz abgesichert ist.

6. Sieht die Bundesregierung Veränderungsnotwendigkeiten bei den Verfahrensabläufen, insbesondere möglichen Gerichtsverfahren?

Die Frage, ob und ggf. welche Veränderungen bei den Verfahrensabläufen einschließlich den gerichtlichen Verfahren bei § 42 GWB vorgenommen werden sollten, wird im Rahmen der anstehenden Novellierung des GWB geprüft.

7. Wenn ja, welche?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von dem Ausgang des unter Frage 6 angesprochenen Prüfungsverfahrens ab.

8. Inwiefern bleibt der Rechtsschutz nach Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz für Unternehmen bestehen, die durch eine gestärkte Ministererlaubnis beschnitten werden?

Selbstverständlich werden alle Verfassungsgarantien einschließlich der Rechtsschutzgarantie nach Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz eingehalten.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen, Ausnahmen von kartellrechtlich bedenklichen Fusionen durch das Parlament beschließen zu lassen?

Das Parlament gibt als Gesetzgeber den Rahmen vor, innerhalb dessen kartellrechtlich bedenkliche Fusionen ausnahmsweise erlaubt werden können. Die Ausführung dieser Vorgaben ist Aufgabe der Exekutive. Dies entspricht der Trennung von Gesetzgebung und Vollzug.

10. Hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, zur Ausweitung des Instrumentes der Ministererlaubnis am 21. Januar 2003 in Brüssel wörtlich gesagt, „wenn es im nationalen Interesse liegt, dann muss die Politik über einen größeren Ermessensspielraum als heute verfügen“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. Januar 2003, S. 13), und wenn ja, wie definiert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang „nationales Interesse“?

Das in der erwähnten Zeitungsmeldung zitierte „nationale Interesse“ entspricht dem in § 42 GWB genannten „überragenden Interesse der Allgemeinheit“.

11. Wie definiert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang „größeren Ermessensspielraum“?

Nach § 71 Abs. 5 Satz 2 GWB besteht bei der Entscheidung über die Ministererlaubnis ein nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum. Ob und ggf. wie dieser Spielraum verändert wird, ist Gegenstand der in Frage 6 genannten Prüfung.

12. Welches wettbewerbspolitische Leitbild verfolgt die Bundesregierung?

Das wettbewerbspolitische Leitbild ist durch das GWB und das europäische Wettbewerbsrecht vorgegeben. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht die Aufgabe des wettbewerblichen Ordnungsrahmens darin, funktionierenden Wettbewerb auf offenen Waren- und Dienstleistungsmärkten zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung dieses Ordnungsrahmens liegt im Interesse aller Verbraucher und Unternehmen.

